

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung
zum Bebauungsplan
„Einzelhandel und Wohnen
Bodelschwinghstraße“
in Albstadt-Onstmettingen

Stand 16.06.2021

Auftraggeber

Künster Architektur und Stadtplanung

Bearbeiterin

Hannah Kälber

www.menz-umweltplanung.de
info@menz-umweltplanung.de

Magazinplatz 1
72072 Tübingen

Tel 07071 - 440235
Fax 07071 - 440236

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung „Einzelhandel und Wohnen Bodenschwinghstraße“ Onstmettingen“

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Rechtliche Grundlagen	4
2.1	Artenschutz	4
2.2	Umwelthaftung	6
3	Durchgeführte Untersuchungen.....	8
4	Ergebnisse und Auswirkungen	8
4.1	Biotoptypen	8
4.2	Europäische Vogelarten	9
4.3	Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV.....	10
5	Artenschutzrechtliche Beurteilung	11
6	Literatur.....	13
 Anhang 1: Checklisten zu prüfender Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie.....		 14

Datengrundlage Abbildungen und Pläne (sofern nicht abweichend gekennzeichnet):
Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg,
www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Geofachdaten © Landesverwaltung Baden-Württemberg

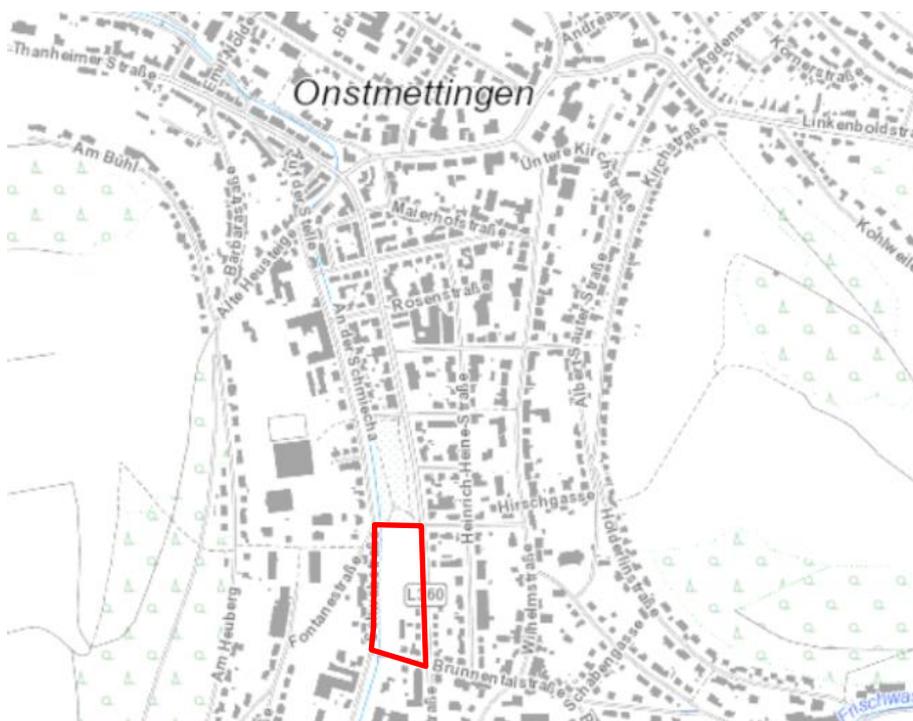
Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung „Einzelhandel und Wohnen Bodelschwinghstraße“ Onstmettingen

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Albstadt beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans „Einzelhandel und Wohnen Bodelschwinghstraße“ im Teilort Onstmettingen. Der Geltungsbereich liegt innerhalb einer im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Sonderbaufläche und umfasst eine Fläche von ca. 1,16 ha. Das Gelände liegt seit dem Abriss der ehemals hier bestehenden Textilfabrik im Jahr 2012 brach. Ziel des Bebauungsplans ist die Ausweisung eines Sondergebiets zur Ansiedlung eines Lebensmittel Einzelhandels in Kombination mit einer Wohnnutzung in den Obergeschossen. Im Süden des Geltungsbereichs wird ein Urbanes Gebiet ausgewiesen.

Zur Feststellung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte wurde die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung durchgeführt. Hierzu erfolgte am 05.05.2020 eine Ortsbegehung, in deren Rahmen die Lebensräume und Habitate im Plangebiet begutachtet wurden.

Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs im Raum (rote Umrandung)



2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Artenschutz

Grundsätzlich unterliegen alle besonders geschützten Arten den Regelungen des § 44 BNatSchG. Das Schutzregime unterscheidet jedoch unterschiedliche Schutzkategorien, sodass sich unterschiedliche Rechtsfolgen ergeben. Die untenstehende Matrix (Tab. 1) stellt den

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung „Einzelhandel und Wohnen Bodelschwingstraße“ Onstmettingen“

Zusammenhang zwischen den nach unterschiedlichen Rechtsgrundlagen besonders geschützten Arten und den jeweils zu beachtenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen her.

Das strengere Schutzregime des § 44 ist auf folgende Gruppen anzuwenden:

- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie
- Arten die im Bestand gefährdet sind, für die die Bundesrepublik eine hohe Schutzverantwortung besitzt und die per Rechtsverordnung nach nationalem Recht geschützt sind.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung umfasst die Prüfung dieser Gruppen.

Für alle weiteren besonders geschützten Arten greift die Legal Ausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG. Das setzt jedoch voraus, dass für diese Arten eine angemessene Berücksichtigung in Form von Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahmen erfolgt. Bei einem Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB gelten aufgrund des Bebauungsplans zu erwartende Eingriffe "als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig" (§ 13a Abs. 2 Nr. 4. BauGB) und es findet keine Umweltprüfung statt (§ 13a Abs. 3 Nr. 1 und 13 Abs. 3 BauGB). Bekannte Vorkommen der o.g. Arten sind in diesem Fall als schwerwiegende Belange im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB zu betrachten, die von der Gemeinde in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Daher ist es in diesen Fällen erforderlich, die mögliche Betroffenheit weiterer besonders geschützter Arten auch außerhalb der Eingriffsregelung in den Blick zu nehmen.

Bezüglich der **Pflanzenarten** nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

- **Beschädigen oder Zerstören** von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beeinträchtigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV a) FFH-RL und der **Europäischen Vogelarten** nach VS-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- **Verletzung oder Tötung** von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung „Einzelhandel und Wohnen Bodelschwingstraße“ Onstmettingen“

- **Erhebliches Stören** von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Eine Störung ist erheblich, wenn Sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- **Beschädigung oder Zerstörung** von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Unter dem Aspekt der Umwelthaftung gem. Umweltschadengesetz und § 19 BNatSchG sind weitere europäisch geschützte Arten zu beachten (z. B. Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie).

Tab. 1: Schutzstatus und daraus resultierende Bestimmungen des § 44 BNatSchG (rot umrandet: Prüfgegenstand der saP bei Zulassungsentscheidungen zu Eingriffen n. § 15 BNatSchG [z.B. Planfeststellung] oder Bebauungsplänen; gestrichelt: zur Zeit nicht anzuwenden, da RVO nicht vorliegt)

Gliederung der besonders geschützten Arten	Anzuwendende Regelungen des besonderen Artenschutzes					
	Töten/ Verletzen § 44 (1) 1.	Störung § 44 (1) 2.	Fortpflanzungs- u. Ruhestätte § 44 (1) 3.	Pflanzen entnehmen, Standorte beschädigen od. zerstören § 44 (1) 4.	Kein Verb. n. § 44 (1) 3. u. 4. wenn ökolog. Funktion weiterhin gewährleistet § 44 (5) S. 2	Generelle Freistellung bei n. § 15 zul. Eingriffen und Vorhaben n. § 18 (2) S. 1 ¹⁾ § 44 (5) S. 5
Streng gesch. Art n. Anh. IV FFH-RL	X	X	X	X	X	
Europäische Vogelart nach VSR	X	X	X		X	
Nach RVO zu § 54 (1) 2. im Bestand gefährdete Arten für die hohe Schutzverantwortung der BRD besteht (Verantwortungsarten)	X		X	X	X	
Streng gesch. Art n. Anh. A EG-VO	X	X	X	X		X
National streng gesch. Art n. Anl. 1 Sp. 3 BArtSchVO	X	X	X	X		X
Arten n. Anhang B EG-VO	X	-	X	X		X
Arten n. Anl. 1, Sp. 2 BArtSchVO (national besonders geschützt)	X	-	X	X		X
¹⁾ Vorhaben n. § 18 (2) 1 BNatSchG: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorhaben in geltenden Bebauungsplänen nach § 30 BauGB ▪ Vorhaben innerhalb in Aufstellung befindlicher B-Pläne nach § 33 BauGB ▪ Vorhaben im Innenbereich nach § 34 BauGB 						

2.2 Umwelthaftung

Nach Inkrafttreten des Umweltschadengesetzes (USchadG) im Jahr 2007 besteht in Verbindung mit weiterführenden Regelungen im BNatSchG, WHG und BBodSchG die Verpflichtung zur Vermeidung

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung „Einzelhandel und Wohnen Bodelschwingstraße“ Onstmettingen“

von Umweltschäden, soweit diese nicht in Verbindung mit der Vorhabenzulassung zuvor ermittelt, berücksichtigt und ausdrücklich zugelassen wurden. Als Umweltschaden gem. § 2 USchadG gelten:

- Schäden an Gewässern (§ 90 WHG)
- Schädigungen des Bodens durch Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen von denen Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen (§ 2 Abs. 2 BBodSchG).
- Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen (Biodiversitätsschäden) (§ 19 BNatSchG)

Unter Schäden an Gewässern sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den ökologischen oder chemischen Zustand eines oberirdischen Gewässers und den chemischen oder mengenmäßigen Zustand des Grundwassers zu verstehen.

Nach § 19 BNatSchG sind unter dem Gesichtspunkt des Umweltschadens zu betrachten:

- Arten des Art. 4 Abs. 2 EG-VogelSchRL (Zugvögel mit besonderer Schutzerfordernis)¹
- Arten des Anhang I EG-VogelSchRL (also nicht alle europ. Vogelarten)
- Arten der Anhänge II und IV FFH-RL
- Lebensräume der Arten des Anhang II FFH-RL
- Lebensräume der oben genannten geschützten Vogelarten
- Lebensräume nach Anhang I FFH-RL
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhang IV FFH-RL

Das Umweltschadengesetz zielt daher ausschließlich auf den Schutz von Arten und Lebensräumen ab, für die nach europäischem Recht von den Mitgliedsstaaten Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete ausgewiesen werden müssen. Dabei ist der Schutz allerdings nicht auf gemeldete oder gelistete Gebiete begrenzt, sondern besteht „ungeachtet ihres Vorkommens innerhalb oder außerhalb eines Natura 2000-Gebietes“ (SCHUMACHER 2011).

Nach § 19 Abs. 1 BNatSchG „ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes“ der oben genannten Arten und Lebensräume hat, eine Schädigung im Sinne des Umweltschadengesetzes. Im Gegensatz zu den Regelungen des § 44 ff BNatSchG ist somit für jede Beeinträchtigung die Frage nach der Erheblichkeit zu stellen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit sind die im Anhang I der Umwelthaftrichtlinie enthaltenen Kriterien heranzuziehen.

¹ Welche Arten dies sind, wird von den Mitgliedsstaaten unter Berücksichtigung der Schutzerfordernisse festgelegt. Für Baden-Württemberg sind die Arten durch MLR & LUBW (2014) veröffentlicht.

3 Durchgeführte Untersuchungen

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Bauvorhabens auf mögliche Artenvorkommen wurde eine Habitatpotenzialanalyse durchgeführt. Bei einer solchen Analyse werden Rückschlüsse von den vorgefundenen Habitatstrukturen auf das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten gezogen. Dabei wird unterstellt, dass sämtliche vorkommenden Habitatstrukturen von den in Frage kommenden Arten auch genutzt werden. Dies führt ohne eine konkrete Bestandsaufnahme der tatsächlich vorkommenden Arten in der Regel zu einer Überschätzung der Nutzung von Habitaten. Die Habitatstrukturen wurden am 05.05.2021 vor Ort erfasst.

4 Ergebnisse und Auswirkungen

4.1 Biotoptypen

Der Geltungsbereich wird nach Norden durch die Bodelschwinghstraße, nach Osten durch die Hauptstraße und nach Süden durch die Brunntalstraße begrenzt. Nach Westen bildet die Schmiecha mit dem begleitenden Grünstreifen den Abschluss. Entlang der Uferböschung stehen beidseitig Bäume.

Ein Großteil der Fläche ist als Schotterfläche ausgebildet. Bis ca. 2012 war auf der Fläche das Gebäude der Fa. Ammann & Drescher vorhanden. Die Fabrik wurde abgerissen, die Fläche eingeschottert und immer wieder temporär als Fläche für Baustelleneinrichtung sowie in Teilfläche dauerhaft als Parkplatz genutzt. In weniger stark genutzte Teilbereichen der Schotterfläche hat sich eine Ruderalvegetation u. a. mit Acker-Hellerkraut (*Thlapsi arvense*), Löwenzahn (*Taraxacum sect. ruderalia*) und Huflattich (*Tussilago farfara*) entwickelt. Nach Südwesten hin nimmt der Deckungsgrad der Vegetation zu, insbesondere im Südwesten sind auch typische Arten des Grünlands wie das Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*) oder der Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) eingemischt. Westlich einer im letzten Jahr abgerissenen Fabrikhalle besteht eine Brennesselflur.

Im südöstlichen Teilbereich sind mehrere Wohngebäude mit angrenzenden Gärten vorhanden. Eine Fabrikationshalle in diesem Bereich wurde 2020 abgerissen und die Fläche eingeschottert. Der hier stockende Gehölzbestand wurde bereits überwiegend gefällt.

Abb. 2: Baumbestand entlang der Schmiecha, davor Übergang der Schotterfläche in eine grasreiche Ruderalvegetation



4.2 Europäische Vogelarten

Die Gehölze innerhalb des Geltungsbereichs können von Gehölzbrütern, die ihre Nester ausschließlich oder häufig auf bzw. im Ast- oder Zweigbereich anlegen, als Brutstandort genutzt werden. Aufgrund der innerörtlichen Lage sind überwiegend häufige und ungefährdete Vogelarten der Siedlungsbereiche mit hoher Störungstoleranz zu erwarten. Zur Gilde der häufigen Gehölzbrüter Baden-Württembergs gehören alle nicht in den Roten Listen (inkl. Vorwarnliste) geführten, häufigen bis sehr häufigen Gehölzbrüter mit landesweiter Verbreitung, die eine hohe Stetigkeit in verschiedenen Lebensräumen aufweisen, soweit diese anteilmäßig Gehölze enthalten. Im vorliegenden Fall sind z. B. Buchfink oder Rabenkrähen zu erwarten. Strukturen, die von höhlenbrütenden Vogelarten als Niststätte genutzt werden könnten, wurden nicht festgestellt.

An den Bestandsgebäuden konnten von außen keine Spuren einer Besiedelung durch gebäudebrütende Vogelarten festgestellt werden. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass an den Gebäuden z. B. unter Ziegeln oder im Gebälk Nischen- oder Gebäudebrüter wie Hausrotschwanz oder Haussperling brüten. Insbesondere das Gebälk des Gebäudes Brunntalstraße 46 weist Strukturen auf, die potenziell als Neststandort genutzt werden können.

4.3 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

Fledermäuse

Ein alter Holunder im Bereich der bestehenden Gebäude weist einen Stammriss auf, der potenziell von Fledermäusen als Tagesquartier genutzt werden kann. Aufgrund der geringen Höhe des Stammrisses ist eine tatsächliche Nutzung jedoch als eher unwahrscheinlich zu werten.

Abb. 3: Potenzielles Tagesquartier für Fledermäuse



An den bestehenden Gebäuden sind Tagesquartiere von Fledermäusen nicht auszuschließen. Insbesondere das Gebäude Brunnenalstraße 46 weist mit der abblätternden Schindelverkleidung Strukturen auf, die von spaltenbewohnenden Fledermausarten als Quartier genutzt werden können.

Das Gebiet kann von Fledermäusen als Jagdgebiet genutzt werden. Insbesondere die Gehölze entlang der Schmiecha können von strukturgebundenen Fledermausarten als Leitstruktur für Jagd- und Transferflüge genutzt werden. Die sonstigen Flächen innerhalb des Geltungsbereichs weisen aufgrund des hohen Anteils an Schotterflächen keine besondere Bedeutung als Jagdgebiet für Fledermäuse auf.

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung „Einzelhandel und Wohnen Bodelschwingstraße“ Onstmettingen“

Zauneidechse

Mit einem Mosaik aus spärlich bewachsenen Schotterflächen und dichter Vegetation scheint der Geltungsbereich zunächst geeignet als Lebensraum der Zauneidechse. Im Bereich der kürzlich abgerissenen Fabrikhalle sind zudem Baumstubben und kleinere Holzstapel vorhanden, die von der Zauneidechse als Sonn- und Versteckplätze genutzt werden könnten. Da jedoch weite Teile der Fläche eingeschottert sind, fehlt es im Gebiet an grabbarem Substrat für die Eiablage und zur Anlage von Überwinterungsquartieren. Hierfür kommen höchstens die Uferböschungen der Schmiecha in Betracht. Es ist zudem zu beachten, dass das Gebiet bis 2012 mit einem Fabrikgebäude bebaut war. Eine Einwanderung der Zauneidechse nach dem Abriss wird aufgrund der innerörtlichen Lage als unwahrscheinlich angesehen. Ein Vorkommen der Zauneidechse ist daher nicht zu erwarten.

Abb. 4: Ruderalvegetation mit einzelnen Versteckstrukturen



5 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Durch die geplante Änderung des Bebauungsplans „Am tiefen Rain“ kann es zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen.

Vögel

Das Fällen der Gehölze entlang der Schmiecha sowie der Gehölze in den Hausgärten kann zu einem Verlust von **Fortpflanzungs- und Ruhestätten** von besonders geschützten europäischen Vogelarten führen. Ebenso ist beim Abriss von Gebäuden von einer Betroffenheit gebäudebrütender Vogelarten auszugehen.

Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes des Verlustes von **Fortpflanzungs- und Ruhestätten** im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind vor Abriss oder Sanierung bestehender Gebäude diese auf Vogelnester zu untersuchen und ggf. Nisthilfen für Gebäude-

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung „Einzelhandel und Wohnen Bodelschwingstraße“ Onstmettingen“

und Nischenbrüter wie den Haussperling und Hausrotschwanz im näheren Umfeld am angrenzenden Gebäudebestand anzubringen. Die Nisthilfen können auch im/am Neubau integriert werden, sofern auch für die Dauer des Baus ausreichend Nistgelegenheiten zur Verfügung stehen.

Das Entfernen von Gehölzen, die ausschließlich häufigen Gehölzbrütern als **Fortpflanzungs- und Ruhestätte** dienen, ist grundsätzlich nicht als verbotsrelevant im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG einzustufen (TRAUTNER et al. 2015). Die Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 ist weiterhin erfüllt, weil eine zeitlich vorgezogene Entwicklung auf Landschaftsebene in den letzten Jahren stetig zu einem steigenden Gehölzbestand geführt hat². Für diese Artengruppe sind daher keine Maßnahmen erforderlich.

Unter der Voraussetzung, dass die erforderlichen Gehölzfällungen und Gebäudeabrisse außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen Anfang November und Ende Februar erfolgen, wird der Verbotstatbestand des **Tötens oder Verletzens** gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Artengruppe der Vögel nicht erfüllt.

Da im Gebiet überwiegend störungsunempfindliche Arten zu erwarten sind, ist nicht davon auszugehen, dass die Entwicklung des Geltungsbereichs zu einer erheblichen **Störung** gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führt.

Fledermäuse

Unter der Voraussetzung, dass die Abriss- bzw. Sanierungsarbeiten außerhalb der Aktivitätsphase von Fledermäusen zwischen Anfang November und Ende Februar erfolgen bzw. begonnen werden, wird der Verbotstatbestand des **Tötens oder Verletzens** gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse nicht erfüllt.

Im Zuge von Renovierungsarbeiten, Umbaumaßnahmen oder Gebäudeabbrüchen kann es zu einem Verlust potenzieller Quartiere von Fledermäusen kommen. Zur Abschätzung der Betroffenheit ist rechtzeitig vor Renovierungsarbeiten, Umbaumaßnahmen oder Abbrucharbeiten an Gebäudefassaden oder Außenbauteilen ein artenschutzrechtliches Gutachten zu erstellen und die Baumaßnahme ist ggf. durch eine Umweltbaubegleitung durch ein geeignetes Fachbüro zu begleiten. Werden an den Gebäuden Fledermäuse festgestellt, so sind vor Beginn der Arbeiten künstliche Quartierhilfen für Fledermäuse anzubringen, sodass durchgängig ausreichend Quartiere zur Verfügung stehen.

Nahrungshabitate von Fledermäusen sind nur dann geschützt, wenn diese von essenzieller Bedeutung sind und der Wegfall der Jagdgebiete sich negativ auf die Population auswirkt. Da die Gehölze entlang der Schmiecha als Leitlinie für Jagd- und Transferflüge erhalten werden und die sonstigen Flächen als Jagdgebiet nur von untergeordneter

² Im Naturraum Hohe Schwabenalb hat die gehölzbedeckte Fläche seit 1996 um 62,8 m²/ha zugenommen.

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung „Einzelhandel und Wohnen Bodelschwingerstraße“ Onstmettingen“

Bedeutung sind, ist von keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Fledermauspopulation auszugehen.

Dies im vorliegenden Fall nicht anzunehmen, da die Gehölze entlang der Schmiecha erhalten werden und somit weiterhin als Leitstruktur für Jagd- und Transferflüge genutzt werden können.

Fazit:

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 können für die Artengruppe der Vögel durch zeitliche Beschränkungen der Gehölzfällungen ausgeschlossen werden.

Bei Abriss, Umbau oder Sanierung der bestehenden Gebäude innerhalb des Geltungsbereichs sind die Gebäude von einem Fachgutachter auf Quartiere von Fledermäusen sowie Nester von gebäudebrütenden Vogelarten zu untersuchen. Im Rahmen der Baugenehmigung ist zu prüfen, ob hierdurch artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten sind und es sind bei Bedarf geeignete Maßnahmen vorzusehen.

6 Literatur

- BfN für Naturschutz, Bundesamtes. FloraWeb: Daten und Informationen zu Wildpflanzen und zur Vegetation Deutschlands. Bundesamtes für Naturschutz, 2003. www.floraweb.de Zuletzt aufgerufen am: 20.02.20
- LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (Hrsg.) (2014): Handbuch zur Erstellung von Management-Plänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg. Version 1.3. Stand März 2014.
- MLR Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg & LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (Hrsg.) (2014): Im Portrait – die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie. 2. Auflage, Stand 2014, 144 S.
- Trautner, J., F. Straub & J. Mayer (2015): Artenschutz bei häufigen gehölzbrütenden Vogelarten. Was ist wirklich erforderlich und angemessen? *Acta ornithoecologica* 8(2): 75-95.

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung „Einzelhandel und Wohnen Bodelschwingstraße“ Onstmettingen“

Anhang 1: Checklisten zu prüfender Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie

Die Auswahl erfolgte auf Basis des im Nationalen FFH-Bericht (BfN 2019)³, in den Artsteckbriefen der LUBW (2020)⁴, im Verzeichnis der Fische Baden-Württembergs (LUBW 2001)⁵, in den Verbreitungsangaben zu Brutvögeln (OGBW 2020)⁶, in der Landesdatenbank Schmetterlinge Baden-Württemberg (Staatliches Museum für Naturkunde Karlsruhe 2020)⁷, den Verbreitungsangaben zu Amphibien und Reptilien (ABS 2020)⁸ und in FloraWeb des BfN (2020)⁹ dargestellten Verbreitungsgebieten/potenziellen Verbreitungsgebieten der jeweiligen Arten sowie einer Vorbegehung des Untersuchungsraumes. Geprüft wurde, ob das Messtischblatt 7621 für die betreffenden Arten als Bestandteil des Verbreitungsgebietes gekennzeichnet ist oder das Messtischblatt an ein als solches gekennzeichnetes unmittelbar anschließt. Zudem wurde beurteilt, ob im Untersuchungsraum potenziell geeignete Habitate vorhanden sind.

Checkliste Artenschutz Anhang IV-Arten FFH-RL

FFH-RL Anhang IV-Arten Baden-Württemberg		aufgrund Verbreitung nicht zu erwarten	aufgrund Habitatsprüchen nicht zu erwarten	Prüfbedarf	bereits früher nachgewiesen	Anhang der FFH-RL
		1	2	3	4	
Säugetiere (ohne Fledermäuse)						
<i>Castor fiber</i>	Biber		x			II, IV
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	x				IV
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	x				IV
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	x				II, IV
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus		x			IV
Fledermäuse						
Mehrere Arten **				x		IV (tw. II)
Reptilien						
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter		x			IV
<i>Emys orbicularis</i>	Europ. Sumpfschildkröte	x				II, IV
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse			x		IV
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	x				IV
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	x				IV

³ Bundesamt für Naturschutz (2019): Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie. - www.bfn.de

⁴ LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Bad.-Württ. (2020): Arten der FFH-Richtlinie. - www.lubw.de, zul. aufgerufen Nov. 2020.

⁵ LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Bad.-Württ. (2001): Fische in Baden-Württemberg. - 176 S. Karlsruhe

⁶ OGBW Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg (2020): Verbreitung der Brutvögel Baden-Württembergs. – www.ogbw.de, zul. aufgerufen Nov. 2020.

⁷ Staatliches Museum für Naturkunde Karlsruhe (2020): Landedatenbank Schmetterlinge Baden-Württemberg. – www.schmetterlinge-bw.de, zul. aufgerufen Nov. 2020.

⁸ ABS Amphibien/Reptilien – Biotop – Schutz Baden-Württemberg e.V. (2020): Verbreitungskarten zu den Artenvorkommen. – www.herpetofauna-bw.de, zul. aufgerufen Nov. 2020.

⁹ Bundesamt für Naturschutz (2020): FloraWeb Artinformation. - www.bfn.de, zul. aufgerufen Nov. 2020.

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung „Einzelhandel und Wohnen Bodelschwingstraße“ Onstmettingen“

Amphibien					
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	x			IV
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke		x		II, IV
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte		x		IV
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	x			IV
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch		x		IV
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	x			IV
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	x			IV
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	x			IV
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	x			IV
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	x			IV
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		x		II, IV
Schmetterlinge					
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	x			IV
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	x			II, IV
<i>Gotyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule	x			II, IV
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	x			IV
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	x			II, IV
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	x			II, IV
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfl. Ameisenbläuling		x		II, IV
<i>Maculinea nausithous</i>	D. Wiesenknopf-A.-bläuling		x		II, IV
<i>Maculinea teleius</i>	H. Wiesenknopf-A.-bläuling	x			II, IV
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter		x		IV
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter		x		IV
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer		x		IV
Käfer					
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	x			II, IV
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmal. Breitflügel-Tauchkäfer	x			II, IV
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	x			II*, IV
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock		x		II*, IV
Libellen					
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	x			IV
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	x			IV
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	x			II, IV
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	x			II, IV
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	x			IV
Weichtiere					
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	x			II, IV
<i>Unio crassus</i>	Kleine Flussmuschel	x			II, IV
Farn- und Blütenpflanzen					
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe		x		II, IV
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh		x		II, IV
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz	x			IV
<i>Jurinea cyanoides</i>	Silberscharte	x			II, IV
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	x			IV
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräuter	x			II, IV
<i>Marzilea quadrifolia</i>	Kleefarn	x			II, IV
<i>Myotzotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergißmeinnicht	x			II, IV
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer Schraubenstendel	x			IV
<i>Trichomanes speciosum</i>	Europäischer Dünnfarn	x			II, IV

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung „Einzelhandel und Wohnen Bodelschwingerstraße“ Onstmettingen“

Checkliste Umwelthaftung Anhang II-Arten FFH-RL

FFH-RL Anhang II-Arten Baden-Württemberg		aufgrund Ver- breitung nicht zu erwarten	aufgrund Habi- tatansprüchen nicht zu erwart-	Prüfbedarf	bereits früher nachgewiesen	Anhang der FFH-RL
Fische						
<i>Alosa alosa</i>	Maifisch	x				II
<i>Aspius aspius</i>	Rapfen	x				II
<i>Cobitis taenia</i>	Steinbeißer	x				II
<i>Cottus gobio</i>	Groppe, Mühlkoppe		x			II
<i>Hucho hucho</i>	Huchen	x				II
<i>Lampetra fluviatilis</i>	Flussneunauge	x				II
<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge		x			II
<i>Telestes souffia</i>	Strömer	x				II
<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitzger	x				II
<i>Petromyzon marinus</i>	Meerneunauge	x				II
<i>Phodeus amarus</i>	Bitterling	x				II
<i>Salmo salar</i>	Atlantischer Lachs	x				II
<i>Zingel streber</i>	Streber	x				II
Schmetterlinge						
<i>Euphydryas aurinia</i>	Goldener Scheckenfalter	x				II
<i>Euplagia quadripunctaria</i>	Spanische Flagge		x			II*
Käfer						
<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	x				II
Libellen						
<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	x				II
<i>Coenagrion ornatum</i>	Vogel-Azurjungfer	x				II
Weichtiere						
<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke		x			II
<i>Vertigo geyeri</i>	Vierzähn. Windelschnecke	x				II
<i>Vertigo moulinsiana</i>	Bauchige Windelschnecke	x				II
Moose						
<i>Buxbaumia virides</i>	Grünes Koboldmoos		x			II
<i>Dicranum virides</i>	Grünes Besenmoos		x			II
<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	Firmisglänzendes Sichelmoos	x				II
<i>Orthotrichum rogeri</i>	Rogers Goldhaarmoos	x				II
Sonstige						
<i>Austropotamobius torrentium</i>	Steinkrebs		x			II*
<i>Austropotamobius palipes</i>	Dohlenkrebbs	x				II

* Prioritäre Art

** hier nicht weiter differenziert, da Gruppe gesamt in den Blick zu nehmen